

Achtung: Bei Vorab-Anmeldung per Fax oder Email muss die Anmeldung in jedem Falle postalisch nachgesandt werden.

Anmeldeformular und Fernunterrichtsvertrag

Rechtsreferent/in (IHK-Zertifikat)

Nachname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Vorname:	_____	Geburtsort:	_____
Straße / Nr.:	_____	Telefon:	_____
PLZ:	_____	e-mail:	_____
Ort:	_____		
ggfls. abweichende Rechnungsanschrift:			

Bildungsstand, nachgewiesen durch beiliegende Kopie –keine Originale– des Abschlusszeugnisses (bitte ankreuzen):

Hochschul- oder Fachhochschulabschluss als: _____

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Mittlere Reife

Abgeschlossene Berufsausbildung als: _____

Sonstiger Bildungsabschluss: _____

Ich beantrage eine Sonderzulassung, da ich weder die mittlere Reife und zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf mit rechtlichen Bezügen (etwa kaufmännische Ausbildungsberufe) noch die Allgemeine Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife habe. Ich biete aufgrund folgender Erfahrungen und Tätigkeiten die Gewähr für die Erreichung des Lehrgangszieles (gesondertes Blatt verwenden und ausführlich -mindestens 1/2 Seite- begründen):

Ich wähle folgende Abwicklungsvariante (bitte ankreuzen): postalisch online (vgl. Rückseite: Lehrgangsgebühren).

Der Lehrgang / das Fernstudium soll beginnen am: _____

Für diesen Vertrag gelten die umseitig genannten vertraglichen Vereinbarungen.

Staatliche Zulassung:

Der Fernstudiengang Rechtsreferent/in (IHK-Zertifikat) ist für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht staatlich zugelassen (Zul.-Nr. 7186008).

Lehrgangsziel:

Studienziel ist die Erlangung eines fundierten juristischen Basiswissens im Strafrecht, allgemeinen Zivilrecht und im öffentlichen Recht, das den Teilnehmer dazu befähigt, einfache Rechtsprobleme selbst zu lösen, bei komplexeren Fällen zumindest eine richtige Einordnung vornehmen zu können, das Fachvokabular eines Volljuristen zu verstehen und somit einem Volljuristen entweder präzise Aufträge erteilen oder ihm qualifiziert zuarbeiten zu können.

Lehrgangsinhalt:

Der Fernstudiengang beinhaltet folgende Themen: Methodik und Rechtsanwendungstechnik (Sachverhaltsanalyse unter juristischen Gesichtspunkten, Subsumtion, Gutachtenstil, Urteilsstil, Darstellungsformen, Recherche, juristische Arbeitsmaterialien, mit den jeweiligen Besonderheiten getrennt dargestellt für das Strafrecht, das Zivilrecht und das öffentliche Recht).

Strafrecht (allgemeiner Teil des Strafgesetzbuches, besonderer Teil des Strafgesetzbuches*, Strafprozessrecht*, Jugendstrafrecht*). Zivilrecht (allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, allgemeiner Teil des Schuldrechts, besonderer Teil des Schuldrechts einschließlich Bereicherungs- und Deliktsrecht, Sachenrecht*, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Individualarbeitsrecht, kollektives Arbeitsrecht, Zivilprozessrecht, Zwangsvollstreckungsrecht). Öffentliches Recht (Staatsrecht, Grundrechte*, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsprozessrecht, Baurecht*, Polizei- und Ordnungsrecht*, Kommunalrecht).

*bedeutet: im Überblick bzw. ausgewählte praxisrelevante Teile.

Die Einsendeklausuren werden innerhalb einer Frist von spätestens 2 Wochen mit Korrekturen an den Teilnehmer zurückgesandt. Zusätzlich erhält er eine ausformulierte Musterlösung per Email. Ein begleitender Unterricht findet nicht statt. Das Lehrmaterial mit den Einsendeklausuren erhält der Teilnehmer in 3 Sendungen, die erste Sendung zu Lehrgangsbeginn, die weiteren Sendungen auf Anforderung entsprechend dem individuellen Lernfortschritt. Ergänzend erhält der Teilnehmer einen Newsletter mit Hinweisen zur aktuellen Rechtsprechung, Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsverfahren.

Lehrgangsdauer:

Der Fernstudiengang dauert 18 Monate (Regelstudiendauer). Die Mindestdauer des Vertrages (vgl. Kündigungsbedingungen) beträgt 6 Monate. Ein durchschnittlich begabter Teilnehmer ohne rechtliche Vorkenntnisse muss zur Einhaltung der Regelstudiendauer mit einem wöchentlichen Arbeitsaufwand von 10 h rechnen. Teilnehmer mit einer Sonderzulassung müssen ggfls. mit einem höheren wöchentlichen Arbeitsaufwand rechnen. Durch geringeren oder erhöhten wöchentlichen Zeitaufwand kann die tatsächliche Dauer länger bzw. kürzer sein. Jedoch gilt der Lehrgang nach 30 Monaten als beendet (Höchstdauer des Lehrgangs), Ansprüche gegen den Anbieter (Betreuung, Klausurenkorrektur, Prüfung oder Zeugniserteilung) bestehen danach nicht mehr oder bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Für Inhaber von Bildungsprämiegutscheinen gelten u.U. andere Beendigungszeitpunkte. Insoweit sind die besonderen Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen Bestandteil des Vertrages.

Zulassungsvoraussetzungen:

Grundsätzlich ist Zulassungsvoraussetzung die allgemeine Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder die mittlere Reife (Realschulabschluss), diese jedoch nur in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der rechtliche Bezüge aufweist (insbesondere kaufmännische Ausbildungsberufe). In Ausnahmefällen können nach vorheriger Beratung auch Personen, die diese Voraussetzungen nur zum Teil erfüllen, im Einzelfall zugelassen werden, wenn zu erwarten ist, dass sie das Lehrgangsziel auch ohne einen der genannten Bildungsabschlüsse erreichen werden.

Erfolgskontrolle:

Der Lernfortschritt wird im Wege der Selbstkontrolle durch ein Lernkontrollsystem sowie durch eine institutsinterne Kontrolle durch die Bearbeitung von Einsendeklausuren gesichert. Zusätzlich nimmt der Teilnehmer an einer institutsinternen, schriftlichen Prüfung, die unter Aufsicht stattfindet, teil. Die Teilnahme an der Prüfung ist Pflicht.

Die schriftliche Prüfung unter Aufsicht findet an einem Sammeltermin, der jeweils dreimal im Jahr (Februar, Juni, Oktober) samstags von 9:00-13:00 Uhr angeboten wird, statt. Bei einem Täuschungsversuch in der schriftlichen Prüfung kann der Teilnehmer von der Prüfung ausgeschlossen werden. Als Täuschung gelten insbesondere die Verwendung nicht zulässiger Hilfsmittel, das Abschreiben von anderen Teilnehmern und Unterhaltungen mit anderen Teilnehmern. Die Klausur eines wegen Täuschung ausgeschlossenen Teilnehmers wird mit 0 Punkten bewertet. Dies gilt auch bei den Einsendeklausuren. Erscheint ein Teilnehmer zur Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung nicht, wird die Prüfungsklausur mit 0 Punkten bewertet. Auf Antrag kann dem Teilnehmer nach Abschluss der Prüfung auf der Geschäftsstelle des ZAR Einsicht in die Prüfungsklausur gewährt werden. Eine Versendung der Prüfungsklausur im Original oder in Kopie ist ausgeschlossen.

Die Leistungen des Teilnehmers in den Einsendeklausuren und der Prüfung werden durch die Vergabe einer Gesamtnote bewertet. In der Gesamtnote wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit einem Anteil von 50% berücksichtigt. Das Studienziel gilt als erreicht, wenn die Leistungen des Teilnehmers mindestens mit „ausreichend“ als Gesamtnote bewertet werden können. Das Erreichen des Studienziels wird durch die Vergabe eines IHK-Zertifikats, das die erfolgreiche Teilnahme ohne Nennung einer Note bescheinigt, sowie zusätzlich durch eine vom ZAR ausgestellte Bescheinigung über die Klausurergebnisse dokumentiert.

Für die Bewertung der Klausuren wird das in der Juristenausbildung geltende 18-Punktesystem verwendet. Eine Klausur gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wird. Das 18-Punkte-System enthält folgende Skalierung: Sehr gut: 14,00 – 18,00 Punkte, gut 11,50 – 13,99 Punkte, vollbefriedigend: 9,00 - 11,49 Punkte, befriedigend: 6,50 – 8,99 Punkte, ausreichend: 4,00 – 6,49 Punkte, mangelhaft: 1,50 – 3,99 Punkte, ungenügend: 0 – 1,49 Punkte.

Lehrgangsgebühr:

Die Höhe der Studienkosten richtet sich danach, ob das Studium postalisch oder über das Internet abgewickelt wird.

- Postalische Abwicklung: Postalisch bedeutet, dass die Lehrmaterialien einschließlich der Klausuren und der Korrekturen von uns als Postsendung übersandt werden. In diesem Fall betragen die Kosten insgesamt 2.100,- €. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 18 monatlichen Raten zu je 116,66,- Euro beginnend ab dem Monat des Studienbeginns.
- Abwicklung über das Internet bedeutet: Alle Lehrmaterialien werden vom Veranstalter ausschließlich per e-mail übersandt, als Download oder als HTML-Datei nach Zuteilung eines persönlichen Passwortes angeboten. Alle Übungsklausuren können vom Teilnehmer postalisch oder per e-mail zugesandt werden. In diesem Fall betragen die Kosten insgesamt 1.800,- €. Bei Ratenzahlung erfolgt die Zahlung in 18 monatlichen Raten zu je 100,- € beginnend ab dem Monat des Studienbeginns.
- Gesonderte Konditionen können mit Teilnehmern ausgehandelt werden, die bereits an anderen ZAR-Fernlehrgängen teilgenommen haben.
- Vorauszahlung: Bei Zahlung des Gesamtbetrages zu Studiumsbeginn wird die Einsparung von Verwaltungskosten für die im Falle der Ratenzahlung erforderliche Forderungsüberwachung an den Teilnehmer in Form der Gewährung eines Skontos in Höhe von 5 % weitergegeben. Eine rechtlich verbindliche Vorauszahlungsvereinbarung kommt hierdurch nicht zustande, so dass der Teilnehmer bis zum Ende der sonst üblichen Ratenzahlungsdauer die noch nicht fälligen Teilleistungen (§ 2 FernUSG) jederzeit zurückverlangen kann.

Weitere Kosten:

Weitere Kosten entstehen für die Anschaffung der Gesetzestexte in Höhe von ca. 100,- €. Durch die Nutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen keine Kosten, die über die üblichen Gebühren, mit denen der Teilnehmer rechnen muss, hinausgehen.

Fälligkeit der Lehrgangsgebühr und Gesamtforderung bei Verzug:

Die jeweiligen Teilzahlungsraten werden zum dritten des Monats, beginnend mit dem Monat der Zugänglichmachung des Lehrmaterials fällig.

Zahlt der Teilnehmer im Laufe des Vertragsverhältnisses zum zweiten Mal die jeweils fällige Teilzahlungsrate nicht oder nicht vollständig zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Lehrgangsveranstalter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort zu verlangen.

Kündigung:

Nach § 5 des Fernunterrichtsschutzgesetzes kann der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag ohne Angabe von Gründen erstmals zum Ablauf des ersten Halbjahres nach Vertragsschluss mit einer Frist von sechs Wochen, nach Ablauf des ersten Halbjahres jederzeit mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Das Recht des Veranstalters und des Teilnehmers, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form. Im Falle der Kündigung hat der Teilnehmer nur den Anteil der Vergütung zu entrichten, der dem Wert der Leistungen des Veranstalters während der Laufzeit des Vertrages entspricht.

Sonstiges:

Vertragspartner des Teilnehmers sind die IHK Saarland und das ZAR als Kooperationspartner. Die IHK Saarland hat mit der Durchführung des Lehrgangs einschließlich der Geltendmachung der Studienkosten und sonstigen Abwicklung des Vertrages das ZAR beauftragt. Die Vertretungsberechtigten des ZAR sind bevollmächtigt, auch für die IHK Saarland den Fernunterrichtsvertrag gegenzuzeichnen. Der Studienabschluss ist ein Abschluss der Kooperationspartner als Gesellschaft bürgerlichen Rechts und damit privatrechtlicher Natur. Die im Studiengang enthaltene Prüfung wird vom ZAR durchgeführt und ist institutsinterner Natur. Der Studiengang bereitet nicht auf eine öffentlich-rechtliche Prüfung vor. Der Teilnehmer hat von der Prüfungsordnung des Fernstudiengangs Kenntnis genommen (Teil des Info-Materials) und erkennt diese als verbindlich an. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder über das Bestehen dieses Vertrages ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Besondere Bedingungen für Teilnehmer mit Bildungsprämiegutscheinen:

Vorbemerkung: Der Fernunterrichtsanbieter kann nur dann den Förderanteil bei der zuständigen Behörde anfordern, wenn eine vom Teilnehmer unterschriebene Teilnahmebestätigung (Vordruck) vorliegt, der Eigenanteil bezahlt (am besten vollständig, mindestens aber bis zur Höhe der Förderung) und die Weiterbildung beendet ist. Diese Voraussetzungen müssen bis zum Ende der Erstattungsfrist der jeweiligen Förderphase (vgl. Prämiegutschein) erfüllt sein, denn der Anbieter kann nur bis zu diesem Termin einen Antrag auf Auszahlung der Förderung stellen.

Vereinbarung: Um die Frist einhalten zu können, vereinbaren Anbieter und Teilnehmer in Abweichung vom Fernunterrichtsvertrag, dass die Weiterbildung und damit die Betreuungsleistung einschließlich der Durchführung eventueller Prüfungen spätestens 3 Monate vor Ablauf der Erstattungsfrist enden. Der Teilnehmer trägt Sorge dafür, dass bis zu diesem Termin alle vom Fernunterrichtsanbieter geschuldeten und angebotenen Leistungen angenommen werden. Ggf. ist dabei der oben angegebene wöchentliche Zeitaufwand entsprechend zu überschreiten. Das komplette Lehrmaterial einschließlich der Klausurmusterlösungen wird dem Teilnehmer in jedem Falle überlassen. Bescheinigungen sowie Zeugnisse und Zertifikate können ebenfalls noch nach diesem Zeitpunkt ausgestellt werden. Bei Lehrgängen mit Prüfung ist zu beachten, dass die Prüfung in einem Zeitraum stattfinden muss, der 3 Monate vor dem Ablauf der Erstattungsfrist liegt.

Ort, Datum

Unterschrift des Teilnehmers

Ort, Datum

Unterschrift ZAR

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Frist beginnt mit Zugang der Unterrichtsunterlagen (bei Teillieferungen mit Zugänglichmachung des ersten Teiles) durch Zugang der Zugangsdaten oder Zugang in Papierform. Sind von Anfang an beide Lieferformen vereinbart, beginnt die Frist bei Zugang beider Lieferarten.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (ZAR / Hans-Werner Spreizer, Zum Tal 30, 66606 St. Wendel, Tel: 06858-698337, Fax 06858-698338, Mail zar@zar-fernstudium.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Zahlungen, die wir erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist. Ende der Widerrufsbelehrung

Für einen Widerruf kann z. B. die nachfolgende Formulierung aus der Anlage 2 zu Art. 246 a, § 1 EGBGB (Muster-Widerrufsformular) verwendet werden:

An das

ZAR

Zentrum für Aus- und Fortbildung im Recht

Zum Tal 30

66606 St. Wendel

Fax: 06858-698337

E-Mail: zar@zar-fernstudium.de

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Fernunterrichtsvertrag.

Bestellt am:

Name des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Anschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin

Unterschrift des Teilnehmers / der Teilnehmerin (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum